



## **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Tiefgarage am Hafnermarkt**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

Die Stadt Gunzenhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung „Tiefgarage am Hafnermarkt“ Parkgebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 - Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen die Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge unberechtigter Weise abgestellt wurden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der Tiefgarage.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührenhöhe**

- (1) Die ersten 30 Minuten Parkzeit sind kostenfrei.
- (2) Für die darüber hinausgehende Parkzeit betragen die Parkgebühren
  - a) Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 bis 14.00 Uhr: 0,40 EUR je angefangene 30 Minuten Parkzeit;
  - b) Montag bis Samstag von 18.00 bis 08.00 Uhr sowie von Samstag 14.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr: 0,20 EUR je angefangene Stunde Parkzeit.
- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Gebühr für Berechtigungskarten für die dauernde Benutzung der Tiefgarage
  - a) mit einer Parkerlaubnis von Montag bis Freitag 06.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 17.00 Uhr (eingeschränkte Dauerparkberechtigung) 45,00 EUR monatlich,
  - b) mit einer Parkerlaubnis ohne zeitliche Begrenzung (uneingeschränkte Dauerparkberechtigung) 50,00 EUR monatlich und
  - c) mit einer Parkerlaubnis für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehreren Tagen mit einer einmaligen Ein- und Ausfahrt 22,00 EUR für die erste und 18,00 EUR für jede weitere angefangene Woche.

Die Anzahl der ausgegebenen Berechtigungskarten sowie deren zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden. Eine Berechtigungskarte gilt nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.

- (4) In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebühren ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### **§ 4 - Fälligkeit, Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Parkgebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Benutzung der Tiefgarage fällig. Hierzu hat der Benutzer bei Einfahrt in die Tiefgarage an der Schrankenanlage einen Parkschein zu lösen und vor der Ausfahrt am Kassenautomaten die jeweilige Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Berechtigungskarten nach § 3 Abs. 3 Buchst. a) und b) sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für eine Berechtigungskarte nach § 3 Abs. 3 Buchst. c) ist beim Erwerb der Berechtigungskarte im Voraus zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung des Parkhauses der Stadt Gunzenhausen am Hafnermarkt vom 21. Mai 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. April 2001 außer Kraft.

Gunzenhausen, 14.10.2015  
STADT GUNZENHAUSEN

Fitz  
Erster Bürgermeister